



Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Marion Wildschütz
Im Gansbruch 27
52441 Linnich

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 409 (Haus B)

Auskunft

Frau Koschenz / Herr Handels
Fon 02421.22-1066-216 / -- 218

Fax 02421.22-180660

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 14/03 B

Datum

29.07.2025

Verfahren im Wasserrecht;

hier: Erteilung der Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG im Rahmen der Erweiterung der Abgrabung auf der Fläche Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw. („Norderweiterung“)

Antrag vom 15.05.2018 , zuletzt modifiziert am 26.10.2022

Sehr geehrte Frau Wildschütz,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrags erteile ich Ihnen die folgende

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS:

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

UST-ID:DE122278502

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

GLIEDERUNG

A. INHALT DER ERLAUBNIS

B. ANLAGEN ZUR ERLAUBNIS

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I. Fristen

II. Auflagen

1. Abbau

1.1 Tiefe der Abgrabung

1.2 Mindestabstand zwischen Abgrabungsohle und Grundwasser

2. Verfüllung

2.1 Verfüllbereiche

2.2 Zugelassene Materialien

2.2.1 Zur Verfüllung zugelassen

2.2.2 Ausdrücklich von der Verfüllung ausgenommen sind insbesondere

2.2.3 Festigkeitseigenschaften

2.2.4 Schadstoffgehalte

2.2.5 Ausnahmen in markierten, auch in Zukunft grundwasserfernen Tiefenniveaus

2.2.6 Tabelle Zuordnungswerte

2.3 Probenahme und Analysen des Verfüllmaterials

2.4 Eingangskontrollen

2.5 Betriebstagebuch

2.6 Schurf-Beprobung

3. allgemeine Auflagen

III. Vorbehalt Grundwasserüberwachung

D. BEGRÜNDUNG

E. KOSTENENTSCHEIDUNG

F. BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF

G. HINWEISE

H. ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN

A. INHALT DER ERLAUBNIS

Gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 LWG wird die befristete, wider-
rufliche Erlaubnis erteilt, auf den nachfolgend beschriebenen Grundstücken unter Beachtung der Ne-
benbestimmungen dieses Bescheides Bodenschätze zu gewinnen und das Gelände anschließend mit
Bodenaushub zu verfüllen:

Gemeinde:	Titz
Gemarkung:	Rödingen
Flur:	27
Flurstücke:	9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw.

Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt neben der nach dem Abgrabungsgesetz erfor-
derlichen Genehmigung.

B. ANLAGEN ZUR ERLAUBNIS

Es wird auf die Antragsunterlagen zur Abgrabungsgenehmigung vom 29.07.2025, Az.: 66/2 - 66 70 03 –
14/03 B verwiesen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN

Diese Erlaubnis ergeht unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Fristen

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2048 befristet.

II. Auflagen

1. Abbau

1.1 Tiefe der Abgrabung

Die maximale Abbautiefe beträgt etwa 30 Meter. Für die verschiedenen Abbauabschnitte wird die Min-
desthöhe der Abbausohle wie folgt festgelegt:

Abbauabschnitte	Abbau maximal bis
18	61,0 m NHN
19	
20	60,5 m NHN
21	
22	60,0 m NHN
23	
24	59,5 m NHN
25	
26	59,5 m NHN
27	
28	59,5 m NHN
29	

1.2 Mindestabstand zwischen Abgrabungssohle und Grundwasser

Der Abstand zwischen Abgrabungssohle und Grundwasser muss an jeder Stelle der Abgrabung ständig (auch bei kurzzeitigem Grundwasseranstieg) mindestens einen Meter betragen.

2. Verfüllung

2.1 Verfüllbereiche

- 2.1.1 Nach der Rohstoffgewinnung ist die Abbaugrube wieder bis 2 Meter unter ursprünglicher Geländeoberkante zu verfüllen.
- 2.1.2 Nach Abschluss der Verfüllung ist zur Geländeoberfläche eine mindestens 2 Meter mächtige durchwurzelbare Bodenschicht ("Rekultivierungsschicht") herzustellen. Bei der Anfüllung dieser Rekultivierungsschicht gelten zusätzliche bodenschutzrechtliche Anforderungen, die in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung vom 29.07.2025 aufgeführt sind.
- 2.1.3 Bei der Verfüllung der Abbaugrube gelten oberhalb und unterhalb 79 m NHN (zukünftiges Grundwassermaximum zuzüglich Sicherheitsabstand) unterschiedliche wasserwirtschaftliche Anforderungen an das Verfüllmaterial (vgl. Tabelle Zuordnungswerte in Ziffer 2.2.6).

2.2 Zugelassene Materialien

- 2.2.1 Zur Verfüllung zugelassen ist nur Bodenaushub mit folgenden Abfallschlüsseln gemäß AVV bzw. Bodenmaterial und Baggergut der folgenden Materialklassen gemäß ErsatzbaustoffV und BBodSchV:

- a) aus Eigenanlieferung (nicht verwertbarer Abraum aus der Abgrabung)
 - 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- b) aus Eigen- und Fremdanlieferung
 - 17 05 04 Boden und Steine (mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen)
 - 17 05 06 Baggergut (mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt)
 - BM-0, BG-0 Bodenmaterial bzw. Baggergut der Materialklasse „0“
- c) zusätzlich in dauerhaft grundwasserfernen Bereichen (oberhalb des maximalen Grundwasserstandes; vgl. Tabelle in Ziffer 1.1)
 - BM-0*, BG-0* Bodenmaterial bzw. Baggergut der Klasse „0*“

2.2.2 Ausdrücklich von der Verfüllung ausgenommen sind insbesondere

- Oberboden / Mutterboden (Ausnahme: Verwendung in der Rekultivierungsschicht);
- Bodenmaterial / Baggergut mit mehr als 10 % Fremdbestandteilen (Materialklassen BM-F0* / BG-F0*, BM-F1 / BG-F1 etc.);
- Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von Bodenschätzten (Abfallschlüssel 01 04 07);
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 03);
- Reststoffe aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Abfallschlüssel 19 12 09);
- Bau- und Abbruchabfälle sowie Straßenaufbruch;
- Abfälle, die in Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren anfallen.

2.2.3 Festigkeitseigenschaften

Das Verfüllmaterial muss folgende Festigkeitseigenschaften aufweisen:

- Flügelscherfestigkeit > 25 kN/m²
- Axiale Verformung < 20 %
- Einaxiale Druckfestigkeit > 50 kN/m²

2.2.4 Schadstoffgehalte

2.2.4.1 Der Bodenaushub darf keine Bestandteile enthalten, die eine Grundwasserverunreinigung besorgen lassen. Dies gilt als gewährleistet, wenn die Verfüllmaterialien die Zuordnungswerte der nachfolgenden Tabelle unter Ziffer 2.2.6 einhalten.

- 2.2.4.2 Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, welche nicht in der Tabelle gelistet sind, dann ist auf diese Parameter zusätzlich analytisch zu untersuchen. In solchen Fällen sind die maximal zulässigen Gehalte mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 2.2.4.3 Es ist nicht zulässig, die Einhaltung von Zuordnungswerten dadurch zu erreichen, dass dem verunreinigten Material unbelastetes Material beigemischt wird.
- 2.2.5 Ausnahmen in markierten, auch in Zukunft grundwasserfernen Tiefenniveaus
- 2.2.5.1 Die Verfüllung der Abgrabung betrifft auch Tiefenbereiche, die nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue im wiederangestiegenen Grundwasser bzw. weniger als 1,5 m darüber liegen werden (d.h. unterhalb 79 m NHN). Zur Gewährleistung von Boden- und Grundwasserschutz muss das Verfüllmaterial grundsätzlich die Zuordnungswerte der nachfolgende Tabelle (Spalte 2 – "Regelfall") einhalten.
- 2.2.5.2 Die Höhenbereiche oberhalb 79,0 m NHN gelten auch in Zukunft als "grundwasserfern". In den langfristig grundwasserfernen Bereichen (vgl. nachfolgende Tabelle in Ziffer 2.2.6) sind bei den Feststoffgehalten Ausnahmen von den o.g. strengen Zuordnungswerten möglich (Spalte 3 – "Ausnahmen"), wenn jede der folgenden Voraussetzungen eingehalten wird:
- a) Die Tiefenlagen der entsprechenden Einbaubereiche wurden vorher sachgerecht eingemessen.
 - b) Die Einbaubereiche bzw. die entsprechenden Höhenniveaus wurden vorher in Absprache mit der Genehmigungsbehörde mit Markierungspflöcken in den Böschungen oder anderen geeigneten Kennzeichnungen deutlich von den tieferen Verfüllbereichen abgegrenzt.

2.2.6 Tabelle Zuordnungswerte

Spalte 1 Parameter	Spalte 2 (Regelfall) <u>unmarkierte Bereiche^{e)}</u> <u>und</u> <u>Rekultivierungsschicht</u> <u>(obere 2 m)</u>	Spalte 3 (Ausnahme) <u>markierte^{e)} grundwas- serferne Bereiche^{e)}</u> oberhalb 79 m NHN ^{e)} bis 2 m unter Gelände- oberkante	Spalte 4 (Acker)^{f)} Fremdmaterial in Re- kultivierungsschicht
F E S T S T O F F W E R T E			
TOC^{a)}	1 % ^{a)}	1 % ^{a)}	--
Arsen	20 mg/kg	20 mg/kg	14 mg/kg
Blei	70 mg/kg	140 mg/kg	49 mg/kg
Cadmium	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	0,7 mg/kg
Chrom gesamt	60 mg/kg	120 mg/kg	42 mg/kg
Kupfer	40 mg/kg	80 mg/kg	28 mg/kg
Nickel	50 mg/kg	100 mg/kg	35 mg/kg
Quecksilber	0,3 mg/kg	0,6 mg/kg	0,21 mg/kg
Thallium	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	0,7 mg/kg
Zink	150 mg/kg	300 mg/kg	105 mg/kg
EOX	--	1 mg/kg	--
Σ PAK (EPA)	3 mg/kg	6 mg/kg	2 mg/kg
Benzo-[a]-Pyren	0,3 mg/kg		0,2 mg/kg
PCB^{b)}	0,050 mg/kg	0,100 mg/kg	0,035 mg/kg
Kohlenwasserstoffe^{g)}	--	300 (600) mg/kg	--

Spalte 1 Parameter	Spalte 2 (Regelfall) <u>unmarkierte Bereiche^{e)}</u> <u>und</u> <u>Rekultivierungsschicht</u> <u>(obere 2 m)</u>	Spalte 3 (Ausnahme) <u>markierte^{e)} grundwas- serferne Bereiche</u> oberhalb 79 m NHN ^{e)} bis 2 m unter Gelände- oberkante	Spalte 4 (Acker)^{f)} Fremdmaterial in Re- kultivierungsschicht
ELUAT GEHALTE^{h)}			
elektr. Leitfähigkeit	--	≤ 350 µS/cm	--
Sulfat	--	250 mg/l	--
Arsen	--	8 (13) µg/l ^{d)}	--
Blei	--	23 (43) µg/l ^{d)}	--
Cadmium	--	2 (4) µg/l ^{d)}	--
Chrom gesamt	--	10 (19) µg/l ^{d)}	--
Kupfer	--	20 (41) µg/l ^{d)}	--
Nickel	--	20 (31) µg/l ^{d)}	--
Quecksilber	--	0,1 µg/l	--
Thallium	--	0,2 (0,3) µg/l ^{d)}	--
Zink	--	100 (210) µg/l ^{d)}	--
PAK 15	--	0,2 µg/l	--
Naphthalin^{c)}	--	2 µg/l	--
PCB^{b)}	--	0,01 µg/l	--

- a) TOC-Gehalt ist nur außerhalb der Rekultivierungsschicht maßgeblich: Bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte an organischem Kohlenstoff ist dessen Gehalt (TOC) nach DIN EN 15936:2012-11 oder DIN 19539:2016-12 zu bestimmen. Beträgt der TOC-Gehalt mehr als 1 Masseprozent, dürfen die Materialien nur auf- oder eingebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass der organische Kohlenstoff in den Materialien natürlich vorkommt oder auf einen zulässigen Anteil an mineralischen Fremdstandteilen zurückzuführen ist und die Materialien nicht aus dem Oberboden stammen (§ 6 (11) BBodSchV).
- b) PCB: Im Feststoff Summe der Congenere nach DIN 51527; im Eluat Summe aus PCB-6 und PCB-118.
- c) Naphthalin und Methylnaphthaline.
- d) Die Werte in Klammern gelten bei einem TOC-Gehalt zwischen 0,5 % und 1 %.
- e) Markierungen des langfristigen Höhenmaximums (Grundwasserniveau nach Wiederanstieg zuzüglich 1,5 m Sicherheitsabstand, hier: 79 m NHN).
- f) Für Fremdmaterialien, die im oberen Meter der Rekultivierungsschicht eingesetzt werden, sind gemäß § 7 (3) BBodSchV nur 70 % der Vorsorgewerte zulässig (sofern dort landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen ist).
- g) Kohlenwasserstoffverbindungen C10 bis C22 (Wert in Klammern für Gesamtgehalt C10 bis C40).
- h) Bestimmung der Eluatgehalte nur bei Überschreitung der Feststoffgehalte aus Spalte 2 oder Spalte 4

2.3 Probenahme und Analysen des Verfüllmaterials

- 2.3.1 Bei Anlieferungen, die Auffälligkeiten zeigen, ist der Überwachungsbehörde durch Analytik von repräsentativen Proben die Einhaltung der oben genannten Werte nachzuweisen. Auffälligkeiten können z.B. Herkunft des Bodenaushubs aus Gewerbe- oder Industriegebieten, Bauschuttanteile, Verfärbungen, Gerüche oder Beimengungen von Fremdmaterialien sein.
- 2.3.2 Das Material ist bis zum Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten werden, sachgerecht zwischenzulagern.
- 2.3.3 Bodenaushub, der von allastverdächtigen Flächen oder Flächen mit dem Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen stammt (z.B. aus gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken), ist zudem grundsätzlich bei Anlieferung und beim Abkippen einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2.3.4 Die Probenahme und die Analysen sind von Gutachtern oder Untersuchungsstellen durchzuführen, die die Zulassung für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser

nach § 24 LKrWG besitzen oder die als Sachverständige bzw. Untersuchungsstelle gemäß § 17 LBodSchG NRW anerkannt sind.

2.3.5 Untersuchungsmethoden

Die anzuwendenden Analyse- und Untersuchungsmethoden richten sich nach § 24 BBodSchV, Anl. 3 BBodSchV und nach Anl. 5 Ersatzbaustoffverordnung.

2.3.6 Verzicht auf analytische Untersuchungen

Von einer analytischen Untersuchung des Verfüllmaterials kann abgesehen werden,

a) wenn sich bei einer Vorerkundung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Werte nach Ziffer 2.2.6 überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,

oder

b) wenn die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsamt und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Werte nach Ziffer 2.2.6 überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

2.4 Eingangskontrollen

2.4.1 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jede Anlieferung kontrolliert werden kann. Bei der Anlieferung des Bodenaushubs ist eine Eingangskontrolle durch die verantwortliche Person oder durch deren Vertreter durchzuführen.

2.4.2 Im Rahmen der Eingangskontrolle sind folgende Überprüfungen vorzunehmen bzw. folgende Daten zu ermitteln:

- anliefernde Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Kontrolle der erforderlichen Begleitpapiere,
- Menge des angelieferten Bodenaushubs in Gewichtseinheiten,
- Herkunft des Bodenaushubs (Ort, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück) und Angaben zur bestehenden oder früheren Nutzung des Herkunftsgebietes,
- Kontrolle des Bodenaushubs auf auffällige Konsistenz, Beimengungen, Färbung oder Geruch, stichprobenhafte Wiederholung der Kontrollen an der Einbaustelle.

2.4.3 Die Ergebnisse der Eingangskontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.4.4 Ergeben sich bei der Eingangskontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden, so ist eine Kontrollanalyse zu fordern bzw. durchzuführen. Dabei sind die in den entsprechenden Auflagen (Ziffern 2.2 und 2.3) beschriebenen Vorgaben einzuhalten. Das Material ist bis zum Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten werden, sachgerecht zwischenzulagern.

2.4.5 Darf das Material nicht zur Ablagerung zugelassen werden, ist die Annahme zu verweigern. Ein entsprechender Vermerk ist in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.5 Betriebstagebuch

- 2.5.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das Folgendes fortlaufend einzutragen ist:
- diensttuende verantwortliche Person oder deren Stellvertreter,
 - im Rahmen der Eingangskontrolle ermittelte Daten (insbesondere Firma und amtliches Kennzeichen der anliefernden Fahrzeuge sowie Menge, Art und Herkunft der angelieferten Materialien),
 - Geräteneinsatz auf dem Gelände,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
 - Überwachungen durch die zuständigen Dienststellen,
 - Durchführung von Unterhaltungsarbeiten,
 - Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z.B. Brände, Unfälle, Geräteausfall, Abweisungen von Fahrzeugen mit nicht zugelassenen Materialien usw.),
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen und -messungen (Analyseprotokolle oder sonstige Unterlagen sind gesondert aufzubewahren; in das Betriebstagebuch ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen).
- 2.5.2 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person bzw. deren Stellvertreter täglich vollständig auszufüllen und abschließend zu unterschreiben. Ergebnisse von durchgeföhrten Analysen sind im Betriebstagebuch zu vermerken und gesondert aufzubewahren.
- 2.5.3 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geföhrzt werden, muss jedoch jederzeit in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 2.5.4 Das Betriebstagebuch ist den Mitarbeitern des Kreises Düren sowie anderer zuständiger Überwachungsbehörden auf Verlangen jederzeit vor Ort in Klarschrift vorzulegen.
- 2.5.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren.

2.6 Schurf-Beprobung

- 2.6.1 Das verfüllte Material ist in der Regel jährlich nachträglich vor Ort mittels Probeschürfungen zu untersuchen.
- 2.6.2 Die Anzahl der durchzuföhrenden Schürfe wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfüllfortschritt, von der Art der verfüllten Materialien etc., durch die Überwachungsbehörde vor Ort angeordnet.
- 2.6.3 Der Betreiber hat die dafür benötigten Geräte (z.B. geeigneter Bagger mit ausreichend langem Greifarm) zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Planung, Terminierung und Durchführung der Probeschürfe sind mit dem Kreis Düren – Umweltamt – abzustimmen. Die Durchführung hat in Anwesenheit des Kreises Düren zu erfolgen. Kommt der Erlaubnisinhaber der Terminierung nicht nach, kann die Behörde den Termin verbindlich festlegen.
- 2.6.5 Die Probenahme und die Analysen sind von Gutachtern oder Untersuchungsstellen durchzuföhrzen, die die Zulassung für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser

nach § 24 LKrWG NRW besitzen oder die als Sachverständige bzw. Untersuchungsstelle gemäß § 17 LBodSchG NRW anerkannt sind.

3. **allgemeine Auflagen**

- 3.1 Der Betreiber hat dem Kreis Düren – Umweltamt – einen Verantwortlichen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz und seinen Vertreter schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Der Betreiber hat Betriebsstörungen, die von Einfluss auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Umwelt sein können, unverzüglich fennmündlich und anschließend schriftlich dem zuständigen Landrat des Kreises Düren als Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 3.3 Sanitäre und andere anfallende Abwässer sind in dafür zugelassenen, wasserdichten Behältern zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren vorzulegen.
- 3.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb des Abgrabungsgeländes gelagert werden.
- 3.5 Es sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren, einzusetzen. Es dürfen nur Ladegeräte mit Panzerwannen (wannenförmige, verstärkte Stahlbodenbleche unter Treibstofftanks und Motor) verwendet werden.
- 3.6 Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

3.7 **Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen**

- 3.7.1 Straßenzugelassene Fahrzeuge sind auf dem Betriebshof in Titz-Höllen, Am Finkelbach 2, zu warten und zu betanken.
- 3.7.2 Fahrzeuge und Baumaschinen ohne Straßenzulassung dürfen unter folgenden Voraussetzungen auf dem Abgrabungsgelände gewartet und betankt werden:
 - Zur Betankung auf dem Abgrabungsgelände ist eine geprüfte mobile Tankanlage (doppelwandiger Behälter aus verzinktem Stahl mit Rahmen) mit einer Gesamtmenge bis maximal 1.000 l zu verwenden. Alternativ kann die Betankung mittels geeignetem Straßentankwagen erfolgen.
 - Bei der Betankung ist eine geeignete flüssigkeitsdichte Auffangwanne unter dem zu betankenden Fahrzeug aufzustellen.
 - Das Warten (Reparieren, Abfetten, Waschen) der Maschinen ohne Straßenzulassung ist auf dem Abgrabungsgelände nur auf den genehmigten Stellflächen zugelassen (s. Ziffer 3.8).
- 3.8 Die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen sind nach der Benutzung auf einer wasserundurchlässigen, an den Rändern eingefassten bzw. hochgezogenen und abflusslosen Stellfläche abzustellen.

- 3.9 Auf dem Gelände sind ständig Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten (siehe Herstellerangaben).
- 3.10 Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder der Gewässer (Grundwasser) eintreten, so muss der Betreiber unverzüglich das Umweltamt des Kreises Düren telefonisch benachrichtigen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen oder veranlassen.
- 3.11 An den Bereichen der Abgrabungsgrenze, an denen das anschließende Gelände ein Gefälle zur Abgrabung hin besitzt, ist die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem anschließenden Gelände und damit das Eindringen von Schadstoffen mittelbar oder unmittelbar in das Grundwasser durch eine Überhöhung des Böschungsrandes zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsschäden sind sofort zu beseitigen.
- 3.12 Geht das Unternehmen auf einen anderen über, so ist der Übergang dem Umweltamt des Kreises Düren unverzüglich schriftlich anzugeben.

III. VORBEHALT

Grundwasserüberwachung

Sollte die Erlaubnisbehörde plausible Hinweise erhalten, dass das derzeit abgesenkte Grundwasser entgegen der Prognosen noch während der Laufzeit der Abgrabung auf ein Niveau über 58 m NHN ansteigt, bleibt die Forderung von zusätzlichen Maßnahmen zur Grundwasserüberwachung vorbehalten (insbesondere Errichtung und Betrieb von Grundwassermessstellen, Grundwasserstandmessungen und Grundwasserqualitätsanalysen).

Außerdem kann dann eine Einschränkung der zulässigen Abbautiefe notwendig werden.

D. BEGRÜNDUNG

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG, Linnich, als Rechtsnachfolgerin der Kieswerk Bettenhoven (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG, Titz, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm. Die Erweiterung umfasst eine etwa 12 Hektar große Fläche, auf der etwa 2,8 Millionen Kubikmeter (ca. 5 Mio. Tonnen) Rohstoffe gewonnen werden können.

Im Anschluss an die Rohstoffgewinnung ist die Verfüllung der Grube mit Bodenaushub bis auf das ursprüngliche Geländeniveau vorgesehen.

Das Vorhaben wird zusammen mit der Verfüllung etwa einen Zeitraum von 25 Jahren beanspruchen. Nach der Rekultivierung wird weitgehend der Ausgangszustand des in Anspruch genommenen Geländes wiederhergestellt.

II. **Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens**

Die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm sowie die anschließende Verfüllung berührt neben dem abgrabungsrechtlichen Tatbestand auch verschiedene wasserrechtliche Tatbestände, die nur mit einer entsprechenden Erlaubnis zulässig sind.

Gemäß § 9 (2) Ziffer 2 WHG gelten als Gewässerbenutzung auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Abgrabungen grundsätzlich negativ, da sie die das Grundwasser effektiv schützenden Deckschichten der belebten Bodenzone beseitigen. Die Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers ist somit nicht auszuschließen. Dabei ist neben unbeabsichtigten Havarien auch z.B. der Eintrag von Schadstoffen auf dem Luftpfad nicht zu vernachlässigen.

Weiterhin werden Abgrabung und Verfüllung zum Teil unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels betrieben, so dass später ein Teil der Verfüllung dauerhaft von Grundwasser durchströmt wird.

Somit handelt es sich bei dem beantragten Abgrabungs- und Verfüllvorhaben um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

III. **Verfahren**

Mit Schreiben vom 15.05.2018 wurde die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies in Titz, Gemarkung Rödingen, beantragt.

Im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurden diverse Unterlagen und Erläuterungen zur Klärung inhaltlicher Fragen nachgefordert.

Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.07.2019, vom 15.01.2021, vom 10.05.2022 und vom 26.10.2022 nachgereicht.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Be lange zur erneuten Stellungnahme übersandt.

Ein großer Teil der vorgebrachten Bedenken konnte durch die Anpassungen der Antragsunterlagen ausgeräumt werden.

Dies gilt insbesondere für den Rohstoffabbau unterhalb 79 m NHN, gegen den der Geologische Dienst, der Erftverband und die Untere Wasserbehörde des Kreises Düren Bedenken anmeldeten. Unterhalb 79 m NHN steht derjenige Tiefenbereich an, der zukünftig wieder von Grundwasser durchströmt werden wird. Daneben wurden von den o.g. beteiligten Stellen diverse Nebenbestimmungen zum Schutze des Grundwassers vorgeschlagen (insbesondere Beschränkung der Abbautiefe in Abhängigkeit vom aktuellen Grundwasserstand und Begrenzung der Verfüllmaterialien auf unbelastetes Bodenmaterial). Diese Vorschläge wurden aufeinander abgestimmt und weitgehend als Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Grundwasserschutz, zu verhüten oder auszugleichen.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Reinhaltung des Grundwassers für das Allgemeinwohl stehen diese Nebenbestimmungen in Abwägung zu den privaten Interessen der Antragstellerin in keinem offensichtlichen Missverhältnis. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind sie somit auch angemessen.

Gemäß § 13 WHG kann die Erlaubnis befristet werden. Im Rahmen meines pflichtgemäß auszuübenden Ermessens ist es in diesem Fall sachgerecht, die Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis an die Dauer der Abgrabungsgenehmigung einschließlich der Rekultivierungsmaßnahmen zu binden, da die o.a. grundwasserschützenden Maßnahmen bis zum Abschluss der Abgrabung einschließlich der Verfüllung von Ihnen zu beachten sind.

Oberhalb des maximalen Grundwasserstands unterliegt die Verfüllung der Abgrabung bodenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 7 - 9 BBodSchV). Diese bodenschutzrechtlichen Regelungen weisen zahlreiche Überschneidungen und Parallelen zu den hier berücksichtigten wasserrechtlichen Regelungen auf. Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit und zur Verwaltungsvereinfachung werden die betroffenen bodenschutzrechtlichen Regelungen mit in der wasserrechtlichen Erlaubnis behandelt. Lediglich ein kleiner Teil der bodenschutzrechtlich veranlassten Regelungen verbleibt im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheid (Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht).

IV.

Anhörung

Gemäß § 28 VwVfG NRW ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 03.04.2025 wurden Sie daher zum beabsichtigten Entwurf der Erlaubnis angehört. Am 15.07.2025 haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind und bitten, den Bescheid entsprechend zu erlassen.

E.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

F.

BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

G.

HINWEISE

- I. Die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, unterliegen gemäß § 101 WHG der behördlichen Überwachung (Gewässeraufsicht). Zur Durchführung der Gewässeraufsicht sind die Bediensteten der Wasserbehörden u.a. befugt, Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- II. Die für den Betrieb von Abgrabung und Verfüllung benötigten Nebenanlagen und Bauten (Siebanlagen, Förderbänder, genehmigungsfreie Bauten, etc.) müssen so errichtet werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Insbesondere dürfen durch diese Nebenanlagen und Bauten keine Grundwasserbelastungen oder schädliche Bodenveränderungen entstehen.
- III. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Entsprechend § 63 WHG ist ihre Eignung von der zuständigen Behörde festzustellen.
- IV. Eine Grundwasserentnahme bzw. eine Versickerung von Waschwässern darf nur erfolgen, wenn für diese Gewässerbenutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen.
- V. Falls im Rahmen des Abbaus Grundwasser freigelegt wird, ist zu beachten, dass gemäß § 49 WHG die Beseitigung dieser Erschließung angeordnet werden kann.
- VI. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Durch die Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- VII. Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die o.a. Maßnahmen entstehen.

- VIII. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG und des § 123 LWG, die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG sowie auf die §§ 324 bis 330 d StGB wird hingewiesen.
- IX. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten (§ 13 (1) WHG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

gez. Schiewe

(Claudia Schiewe)

H. **Angewandte Rechtsvorschriften, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:**

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. Nr. 43 vom 16.07.2021 S. 2598)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585)
- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Nordrhein-Westfalen - (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG NRW) vom 23.11.1979 (GV.NRW. 1979 S.922)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW – LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz NRW – LBodSchG NRW) vom 09.05.2000 (GV. NRW. 2000 S. 439)
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. 11.1998 (BGBl. I 1998 S. 3322)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. Nr. 43 vom 16.07.2021 S. 2598)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
- Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3803)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I vom 19.03.1991 S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) in der Fassung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW- LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559)